

Duisburg, den 11.01.2024

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Dieser Bebauungsplan wurde nach Rechtskraft durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Baugesetzbuch geändert und ergänzt. Der ergänzte Bebauungsplanentwurf und die Begründung wurden nach § 4a (3) Baugesetzbuch der Öffentlichkeit sowie den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vom 12.04.2021 bis 07.05.2021 zur Stellungnahme vorgelegt.

Duisburg, den 11.01.2024

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 12.10.2007 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 29.09.2014 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die erneute Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 02.04.2009.

Der Rat der Stadt hat am 29.09.2014 nach § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan wurde am 23.10.2014 bis 24.11.2014 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Der Rat der Stadt hat am 02.03.2015 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diese Satzung als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 27.03.2015 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist gemäß § 214 (4) Baugesetzbuch rückwirkend zum 30.03.2017 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 25. Feb. 2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



Duisburg, den 25. Feb. 2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Duisburg, den 25. Feb. 2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Duisburg, den 25. Feb. 2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Duisburg, den 25. Feb. 2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Duisburg, den 25. Feb. 2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Duisburg, den 5.3.2015

Der Oberbürgermeister

Duisburg, den J.3.2015

Der Oberbürgermeister

Duisburg, den 5.2.14

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 16 BauNVO

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

GH 36,0 m u. NNN Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

--- Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- Straßenbegrenzungslinie

■ öffentliche Verkehrsfläche

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

■ öffentliche Grünfläche - Parkanlage

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz § 9 Abs. 6 BauGB

D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

■ Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen § 9 Abs. 7 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 9 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB

--- Lärmpegelbereich gemäß textlicher Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

--- vorhandene Abwasserleitung (Wirtschaftsbetriebe Duisburg AG) mit Schutzstreifen = 2,50 m beidseitig der Leitungssache

--- vorhandene Wassertransportleitung (Stadtwerke Duisburg Betriebsgesellschaft mbH) mit Schutzstreifen = 2,50 m beidseitig der Leitungssache

--- förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet

--- Anbaubeschränkungs- und verbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter

■ bestehende Gebäude

163 Flurstücksnummer

--- Flurstücksgrenze

< 14,6 > Bemaßung (m) von Abständen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 8 BauNVO)

1.1 Im Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO sind folgende allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig:

- öffentliche Betriebe,
- Verwaltungsgebäude,
- und Anlagen für sportliche Zwecke.

1.2 Im Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO sind folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsparketten

1.3 Im Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO sind Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässiger Gewerbebetriebe aller Art nicht zulässig.

1.4 Im Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

1.5 Im Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ist die Anordnung von Betrieben, auf die Störfallverordnung (StörfallV) Anwendung findet, d. h. Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG, unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen H_{max} berechnen die maximal umlaufenden Wandhöhen (Atika). Die festgesetzten Höhen dürfen durch technische Bauteile, z.B. Aufzugsführer oder bautechnische Anlagen um max. 3,0 m überschritten werden. Dies gilt nicht für erforderliche Antennen oder andere technische Masten. Die Antennen sind in einem Abstand von 1,50 m von der Dachvorderkante zu errichten.

3. Stellplätze, Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Garagen und Stellplätze sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

In den im Plan gekennzeichneten (Abgrenzung der Lärmpegelbereiche) müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schallleistungsmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 (Ausg. Nov. 1989 - Schallschutz im Hochbau - Tabelle 8 erfüllt werden.

Die nach außen abschließenden Bauteile von Aufenthaltsräumen haben folgende Schalldämmmaße aufzuweisen:

Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB (A)	Bau-Schalldämmmaße für	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Bürosräume u. a.
LP IV	66 bis 70	40	35
LP V	71 bis 75	45	40
LP VI	76 bis 80	50	45

Aufgrund der sehr hohen Lärmbelastungen im Bebauungsgebiet ist für eine nächtliche schutzbedürftige Nutzung der entsprechenden Lärmpegelbereich jeweils um eine Stufe zu erhöhen.

Für Schlafräume und Kinderzimmer mit Fenstern im Lärmpegelbereich III und höher sowie für Bürosräume im Lärmpegelbereich IV und höher sind schalldämmende Belüftungsvorrichtungen vorzusehen, die eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen ermöglichen und die geforderte Schalldämmung nicht beeinträchtigen.

Die Festsetzungen gelten für Schlafräume und Kinderzimmer, sofern diese Räume keine Fenster aufweisen, bei denen Lärmpegelbereiche kleiner III vorliegen und über die eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.

Sie gelten weiterhin für Bürosräume, wenn diese Räume keine Fenster aufweisen, bei denen Lärmpegelbereiche kleiner IV vorliegen und über die eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden kann.

Von den Festsetzungen kann nur abgewichen werden, wenn in einer schalltechnischen Berechnung nachgewiesen werden kann, dass vor den schützenswerten Räumen dauerhaft geringere maßgebliche Außenlärmpegel auftreten. Der Nachweis ist im folgenden Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass aufgrund von Abschirmungen u. d. gl. dauerhaft geringere Außenlärmpegel auftreten, kann von den Festsetzungen abgewichen werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sanierungsgebiet

Das Plangebiet ist mit Beschluss des Rates der Stadt Duisburg am 10.12.2007 und Bekanntmachung am 31.12.2007 förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB.

Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind im Bebauungsplan mit entsprechender Signatur nachrichtlich dargestellt.

2. Anbauverbote und Anbaubeschränkungen

Das Plangebiet grenzt an die Autobahn A42 und deren Autobahnanschlussstelle Beeck an. Die Schutzzonen dieser Bundesautobahn sind gemäß den Vorgaben des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr zu genehmigen oder Zustimmung vorzulegen.

Beleuchtungsanlagen müssen so abgesehen werden, dass eine Blendwirkung und Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe und die physiologische Wirkung der Lampen (Spektralbereich) auf die Verkehrsteilnehmer.

Auf das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) m.w.V. 07.12.2018 wird verwiesen.

3. Baudenkmäler

Im Plangebiet befindet sich das Baudenkmal - Arnold-Overbeck-Straße 58: ehemalige Brotfabrik

4. Abwasserleitung

Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche nachrichtlich übernommene Abwasserleitung DN 600 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg darf nicht mit tiefverwurzelnden Pflanzen oder Bäumen bepflanzt werden. Eine Anfahrbarkeit über befestigte Wege ist sicherzustellen.

5. Wassertransportleitung

Im Plangebiet verläuft innerhalb der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen eine Wassertransportleitung der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH. Bauplanfestlegungen und die Errichtung baulicher Anlagen im Schutzbereich der Leitung dürfen nur nach vorheriger örtlicher Absprache mit den Stadtwerken Duisburg durchgeführt werden. Die Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen im Netzgebiet der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH sind zu beachten und einzuhalten.

HINWEISE

1. Schutztiere und Pflanzen

Auf der Grundlage der Ergebnisse von Artenschutzgutachten und Landschaftspflegebericht Fachbeitrag sind die nachstehenden Hinweise und Anregungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffe in den Vegetationsbestand sind im Zuge der Ausbauplanung auf ein Minimum zu beschränken.

Für die zukünftige Bepflanzung sind ausschließlich einheimische Gehölze zu verwenden. Unmittelbar vor einem Gebäudeabrisss sind die Häuser und hier insbesondere die Dachböden auf Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei einem positiven Nachweis von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten mit der Unteren Landschaftsbehörde Duisburg abzustimmen.

Solfern bei Abrissarbeiten wider Erwarten Fledermäuse angetroffen werden, sind diese in Abstimmung mit der ULB fachgerecht zu bergen und Vertrauenspersonen des Artenschutzes (z.B. Biologischen Stationen) für die weitere Versorgung zu übergeben.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der lokalen Population der verschiedenen Fledermausarten werden vorgesehene Maßnahmen erforderlich. Da innerhalb des Planungsraumes aufgrund der vorgefundenen Gebäudesubstanz Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden können und typische Arten des Siedlungsraumes im Plangebiet nachgewiesen wurden, sind als CE-Maßnahme Ersatzquartiere für gebäude- bzw. spaltenbewohnende Fledermausarten zu schaffen.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Insektenfauna einschließlich der Verminderung negativer Auswirkungen auf Rauber-Beute-Beziehungen wird für die Wegedämmung im Umfeld des Grünstreifens die Verwendung von Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) (monochromatische „Gelblichtlampen“ empfohlen (GEGER et al. 2007; TIROLER LANDESUMWELTAMT 2003).

Alle Abschirmmaßnahmen bzw. -einrichtungen sind durch Begehungen / Einzeluntersuchungen zu begleiten, damit artenschutzrechtliche Belange Berücksichtigung finden.

2. Baumschutzsatzung

Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg vom 06.08.2001 in der jeweils gültigen Fassung. Bäume, die im Plangebiet im Umfeld des Grünstreifens im Rahmen der öffentlichen Grünflächen gepflanzt werden, sind im Abstand von 1,50 m - 2,50 m zum Grundstück zu pflanzen. Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind im Abstand von 1,50 m zu den angrenzenden Grundstücken zu pflanzen. Die Bäume sind im Abstand von 1,50 m zu den angrenzenden Grundstücken zu pflanzen.

Die gemäß Baumschutzsatzung erforderten Bäume sind mindestens 2,50 m von Kanal-Außendurchmesser bis Baumstamm und den Kanälen in den zukünftigen öffentlichen Grünflächen gepflanzt. Baumplantzungen im Abstand von 1,50 m - 2,50 m sind nur zulässig, wenn Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelung getroffen werden. Bäume im Abstand von 1,50 m sind unzulässig, da der Baum bei Kanalarbeiten entfernt werden müsste.

3. Bodenbelastungen

Die Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen ergab keine konkreten Hinweise auf relevante voruntersuchungsbedingte Schadstoffverunreinigungen des Untergrundes der betreffenden Standorte. Punktuale Bodenverunreinigungen sind aber für einige Standorte festzustellen bzw. können für Bereiche, die aufgrund der baulichen Situation nicht vollständig erkundet werden konnten, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erdarbeiten sind in Abstimmung mit der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bundesbehörde durchzuführen.

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen ist aus Vorsorgegründen das nach den Abriss- und Erdarbeiten an der Geländeoberfläche anstehende Boden- und Auffüllungsmaterial mit einem unbelasteten durchwurzelbaren Bodenschicht in einer Mindestmächtigkeit von 35 cm abzudecken.

Ausgenommen hiervon sind die Bestandsgrünflächen (siehe Teilflächen im Gutachten von Mull & Partner). Für diese Flächen kann gemäß Gutachten auf eine Bodenauffüllung verzichtet werden.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bundesbehörde, 31-14, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

Im Gebiet vorhandene Grundwasseremissionen sind für die künftige Grundwasserüberwachung zu erhalten. Eine Nutzung des Grundwassers ist nicht zulässig.

4. Archäologische Bodenbefunde

Auf der Grundlage der Ergebnisse der archäologischen Sachverhaltsuntersuchungen aus den Jahren 2002 und 2012 sind die nachstehenden Hinweise und Anregungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Die bauliche Nutzung auf den Flurstücken 3081-7,350, 351, 352 macht es vorab erforderlich die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde im Rahmen der Baueingriffsfächen sicher zu stellen. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NW). Die übrigen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW bleiben hiervon unberührt. Hier ist insbesondere auf die §§ 3, 4 und 9 DSchG NW hinzuweisen. Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

Für die übrigen Flächen gilt: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenbefunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc.) und -befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unverzüglich dem rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege an der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Duisburg (Amt für Baurecht und Bauberatung) zu melden. Außerdem ist der Fund gemäß § 16 DSchG mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.

Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW und Europäischer Konvention von La Valette unterliegen Bodendenkmäler dem ausdrücklichen Schutz. Dies betrifft auch bislang unbekannte Denkmäler, deren Umfang, Qualität und mögliche Beeinträchtigung durch geplante Erdengriffe und Baumaßnahmen im Rahmen einer LVP mit geeigneten Mitteln zu prüfen ist.

5. Entwässerung

Da punktuale Bodenverunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine punktuelle Versickerung von Regenwasser nicht möglich. Eine natürliche Versickerung ist hingegen unproblematisch. In den Gewerbegebieten ist das anfallende Regenwasser der Kanalisation zuzuführen.

6. Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich-Thyssen 2“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherungsanfrage an die zuständige Bergwerksigentümerin zu richten.

7. Abrissarbeiten und Baubetrieb

Im Rahmen von Abrissarbeiten und der Errichtung der Grünfläche sind die gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung von Umweltbelastungen (Staubentwicklungen) bei den Abbruch- und Bautätigkeiten zu überwachen.

8. Überdeckung rechtsverbindlicher Festsetzungen

Durch diesen Bebauungsplan werden Teilbereiche der Durchführungspläne Nr. 232 und 535 überdeckt.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

Verordnung über die bauliche Nutzung und der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1086).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekräftigt.

Duisburg, den 20. Okt. 2014

Amt für Baurecht und Bauberatung

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 20. Okt. 2014

Amt für Baurecht und Bauberatung

Stand der Planunterlage: 17.03.2014

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 21. Okt. 2014

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Der Rat der Stadt hat am 02.03.2015 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 30.03.2017 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit liegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 25.09.17

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck-Grüngürtel Duisburg-Nord

für einen Bereich zwischen Werksbahn und Autobahn A 42 sowie der Friedrich-Ebert-Straße

Maßstab 1:1000

Gemarkung Beeck Flur 7, 8